

Die nachstehende Fassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großmehring beinhaltet den derzeit geltenden vollständigen Text unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung(en).

Die Gemeinde Großmehring erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie nach Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großmehring**
geändert durch Satzung vom 16.04.2013

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Gemeinde Großmehring erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfsleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Dies gilt auch für anfallende Entsorgungskosten.

§ 2

Aufwendungs- und Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde Großmehring erhebt Aufwendungs- und Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu freiwilligen Hilfeleistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG), die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
- (2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht diesem Verzeichnis enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Dies gilt auch für anfallende Entsorgungskosten.

§ 3

Entstehen des Anspruchs auf Aufwendungs- und Kostenersatz

Der Anspruch der Gemeinde Großmehring auf Erstattung der Aufwendungen und Kosten für Leistungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 4

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungs- und Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die nachstehende Fassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großmehring beinhaltet den derzeit geltenden vollständigen Text unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung(en).

§ 5 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Großmehring, 27.11.2013

GEMEINDE GROSSMEHRING

H. Volkmer, 1. Bürgermeister